

GR_GERICHTE S 2017 32 vom 10. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2017 32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_32)

FR: GR_GERICHTE S 2017 32 du 10 mars 2017

IT: GR_GERICHTE S 2017 32 del 10 marzo 2017

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 22. November 2016 forderte das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) A._____ zur schriftlichen Stellungnahme auf, da sie für die Kontrollperiode Oktober 2016 nur acht verwertbare persönliche Arbeitsbemühungen vorgenommen und entgegen der Weisung ihres Personalberaters ihre Netzwerkpflege fälschlicherweise wiederum als Arbeitsbemühungen aufgeführt habe. In ihrer Stellungnahme vom 23. November 2016 brachte A._____ u.a. vor, dass es ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Netzwerkpflege nicht als Arbeitsbemühungen gewertet würde.

E. 3

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2016 stellte das KIGA A._____ für drei Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Zur Begründung wurden angeführt, dass sie für die Kontrollperiode Oktober 2016 nur acht verwertbare Arbeitsbemühungen vorweisen könne. Dies sei nach herrschender Lehre und Rechtsprechung als ungenügend zu qualifizieren. Entgegen der Weisung ihres Personalberaters habe sie ihre Netzwerkpflege wiederum als Arbeitsbemühungen aufgeführt; diese könnten jedoch nicht gewertet werden.

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob A._____ Einsprache beim KIGA und begehrte, die Verfügung sei nochmals zu überprüfen, zumal der ganze Vorfall auf einem Missverständnis mit ihrem Personalberater beruhe und sie davon ausgegangen sei, dass die Netzwerkpflege als Arbeitsbemühungen gewertet würde. Mit Entscheid vom 17. Januar 2017 wies das KIGA die Einsprache ab.

- 3 -

E. 5

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) sinngemäss Beschwerde ("Einsprache") beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie begehrte, dass eine Überprüfung bzw. Neubeurteilung des Vorfalls zu erfolgen habe.

E. 6

a) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Januar 2017 als rechters, was zur vollumfänglichen Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen

Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.